

**Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe
(Mainzer Studienstufe)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
vom 16. Juni 2010 (943 C-51 113-0/34)

Fundstelle: Amtsbl. 2010, S. 306

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 1. Juli 1999 (15413 C-51 113-0/34), GAmtsbl. S. 319; Amtsbl. 2009 S. 458, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frau und Jugend vom 1. Oktober 2003 (943 C-51 113-0/34), GAmtsbl. 2004 S. 63

Inhaltsübersicht

- 1 Notwendigkeit der Neufassung
- 2 Ziele der gymnasialen Oberstufe (§ 2 LVO)
- 3 Aufbau und Abschluss der gymnasialen Oberstufe (§ 3 LVO)
- 4 Unterricht in der gymnasialen Oberstufe (§ 4 LVO)
- 5 Angebot an Grund- und Leistungsfächern und Fächerkombinationen (§ 5 LVO)
- 6 Fächerkombinationen und Bedingungen des Belegens von Grund- und Leistungsfächern (§ 7 LVO)
- 7 Einrichtung von Kursen (§ 8 LVO)
- 8 Besondere Bedingungen für Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe nicht unmittelbar vorher mindestens vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben (§ 9 LVO)
- 9 Übergangsbestimmung (§ 10 LVO)
- 10 Inkrafttreten (§ 11 LVO)

[Anlage 1:](#) Latinum/Großes Latinum und Graecum

[Anlage 2:](#) Beurteilung und Bewertung der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form schriftlicher Arbeiten

1 Notwendigkeit der Neufassung

Im Hinblick auf die Neufassung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) vom 21. Juli 2010 (GVBl. S. 235), BS 223-1-6, wird die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift neu erlassen.

2 Ziele der gymnasialen Oberstufe (§ 2 LVO)

Nähere Ausführungen über die Ziele der gymnasialen Oberstufe enthält die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008).

3 Aufbau und Abschluss der gymnasialen Oberstufe (§ 3 LVO)

3.1 Schulwechsel

3.1.1 Ist durch einen Schulwechsel innerhalb von Rheinland-Pfalz, aus einem anderen Bundesland oder von einer anerkannten Deutschen Auslandsschule die Weiterführung der verbindlich belegten Fächer nicht möglich oder die Zuordnung zu einem Halbjahr der Qualifikationsphase problematisch, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die betreffenden Maßnahmen.

3.1.2 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler zum Besuch einer Auslandsschule beurlaubt war oder von einer Auslandsschule nach Rheinland-Pfalz überwechselt, können Leistungsbewertungen nur anerkannt werden, sofern sie an einer anerkannten Deutschen Auslandsschule erbracht worden sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob Leistungsnachweise aus anderen Auslandsschulen ausnahmsweise anerkannt werden.

Eine Anrechnung der Besuchszeit der Oberstufe einer Auslandsschule auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nur, wenn die dort erzielten Leistungsbewertungen überwiegend anerkannt werden.

3.1.3 Schülerinnen und Schüler, die für die Dauer der Einführungsphase zum Besuch einer Auslandsschule beurlaubt waren, können im neunjährigen Bildungsgang ausnahmsweise in die Jahrgangsstufe 12, im achtjährigen Bildungsgang ausnahmsweise in die Jahrgangsstufe 11 eintreten. Spätestens nach 10 Wochen entscheidet die Kurslehrerkonferenz, ob die bis dahin gezeigten Leistungen die Zulassung zur Qualifikationsphase rechtfertigen. Bei Verbleib in Jahrgangsstufe 12 werden die Noten des Halbjahres 12/2 doppelt gerechnet. Nummer 3.1.2 bleibt unberührt. Für Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang gilt hinsichtlich des qualifizierten Sekundarabschlusses I § 71 Abs. 6 der Übergreifenden Schulordnung entsprechend.

4 Unterricht in der gymnasialen Oberstufe (§ 4 LVO)

4.1 In der Regel werden Grund- und Leistungskurse getrennt unterrichtet. Im Ausnahmefall kann ein Leistungskurs durch stundenmäßige Erweiterung eines Grundkurses im gleichen Fach gebildet werden.

4.2 Leistungsfeststellungen

4.2.1 Leistungskurs im neunjährigen Bildungsgang :

Kurs	Anzahl Kursarbeiten	Gewichtung Kursarbeit(en) : andere Leistungsnachweise	Dauer der Kursarbeiten
11/1	1	1 : 2	2 Unterrichtsstunden (Deutsch 2 bis 3 Unterrichtsstunden)
11/2	2	1 : 1	2 Unterrichtsstunden (Deutsch 2 bis 3 Unterrichtsstunden)
12/1	2	1 : 1	3 Unterrichtsstunden (Deutsch 3 bis 4 Unterrichtsstunden)
12/2	2	1 : 1	3 bis 4 Unterrichtsstunden (Deutsch 4 bis 5 Unterrichtsstunden)
13	1	1 : 1	4 Zeitstunden (Deutsch, Bildende Kunst und Musik: 5 Zeitstunden)

Die gleiche Regelung gilt für den theoretischen Bereich im Leistungsfach Sport (vgl. Nummer 4.3.2).

Leistungskurs im achtjährigen Bildungsgang :

Kurs	Anzahl Kursarbeiten	Gewichtung Kursarbeit(en) : andere Leistungsnachweise	Dauer der Kursarbeiten
10/1	1	1 : 2	2 Unterrichtsstunden
10/2	2	1 : 1	2 Unterrichtsstunden (Deutsch 2 bis 3 Unterrichtsstunden)

11/1	2	1 : 1	2 Unterrichtsstunden (Deutsch 2 bis 3 Unterrichtsstunden)
11/2	2	1 : 1	3 Unterrichtsstunden (Deutsch 3 bis 4 Unterrichtsstunden)
12/1	2	1 : 1	3 bis 4 Unterrichtsstunden (Deutsch 4 bis 5 Unterrichtsstunden).
12/2	1	1 : 1	4 Zeitstunden (Deutsch, Bildende Kunst und Musik: 5 Zeitstunden)

Die gleiche Regelung gilt für den theoretischen Bereich im Leistungsfach Sport (vgl. Nummer 4.3.2).

- 4.2.2 Im Grundkurs (Sport ausgenommen) werden pro Halbjahr und in der Jahrgangsstufe 13 eine Kursarbeit und „andere Leistungsnachweise“ gefordert. Die Kursarbeit und die anderen Leistungsnachweise werden im Verhältnis 1 : 2 gewichtet. Nummer 8 bleibt hiervon unberührt. Eine Kursarbeit in einem Grundfach dauert 1 bis 2 Unterrichtsstunden, in Deutsch im neunjährigen Bildungsgang ab dem Halbjahr 12/1 und im achtjährigen Bildungsgang ab dem Halbjahr 11/2 dauert sie 2 bis 3 Unterrichtsstunden.
- 4.2.3 Die Terminierung der Kursarbeiten ist so vorzunehmen, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 4.2.4 Bei der Bewertung schriftlicher Leistungsnachweise gehören Verstöße gegen die Fachsprache zu den fachlichen Mängeln. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei MSS-Punkten für diesen Leistungsnachweis. Ergänzende Hinweise ergeben sich aus [Anlage 2](#).
- 4.3 Leistungsfach Sport
- 4.3.1 Der praktische und theoretische Unterricht im Leistungsfach Sport soll von derselben Lehrkraft erteilt werden. Ein Wechsel der Lehrkraft soll in der

Oberstufe nicht stattfinden.

- 4.3.2 Im Leistungsfach werden Leistungen im sporttheoretischen und im sportpraktischen Bereich gefordert. Die Gesamtnote für den theoretischen Bereich (vgl. Nummer 4.2.1) und die Gesamtnote für den praktischen Bereich ergeben zu gleichen Teilen die Zeugnisnote.

Der praktische und theoretische Bereich erfassen jeweils Leistungen, die gegenseitig nicht austauschbar sind. Wird in einem dieser Bereiche die Note mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen in mehr als einem Halbjahr nicht erreicht, kann das Leistungsfach Sport in der Abiturgesamtqualifikation nur einfach gewertet eingebracht werden.

- 4.3.3 Wer während des ersten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe infolge einer Verletzung für längere Zeit oder auf Dauer nicht am Unterricht in der Sportpraxis teilnehmen kann, muss das Leistungsfach Sport abgeben und ein anderes Leistungsfach belegen. Tritt dieser Fall danach ein, bleibt die Teilnahme am gesamten Sportunterricht verpflichtend, die Leistungsbewertung kann sich auf den Bereich der Sporttheorie beschränken. Das Leistungsfach Sport wird in diesem Fall in der Abiturgesamtqualifikation nur einfach gewertet eingebracht.

4.4 Facharbeit und besondere Lernleistung

4.4.1 Facharbeit

- 4.4.1.1 Die Facharbeit ist eine selbstständige schriftliche Ausarbeitung über ein Thema, das auf ein enges, überschaubares Stoffgebiet zu begrenzen ist. Das Thema muss einem von der Schülerin oder dem Schüler belegten Leistungsfach zugeordnet sein.

Das Thema wird in Absprache zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft vereinbart. Für die endgültige Themenstellung ist die Lehrkraft verantwortlich. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Facharbeit zu einem Rahmenthema anfertigen, sofern abgegrenzte Un-

terthemen vorliegen und die Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler zweifelsfrei festgestellt und bewertet werden können.

Arbeiten, die im Rahmen von öffentlichen Wettbewerben, Ausschreibungen o. Ä. angefertigt worden sind, können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers bei Zustimmung der Fachlehrkraft als Facharbeit eingereicht werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Unterrichtswochen. Die Vorbereitung bis zur Festlegung des Themas der Facharbeit kann außerhalb dieser Zeit liegen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

4.4.1.2 Die Anrechnungsweise der Note der Facharbeit in Block I (Qualifikationsbereich) ist in der Abiturprüfungsordnung geregelt.

4.4.2 Besondere Lernleistung

4.4.2.1 Eine besondere Lernleistung ist eine Jahresarbeit. Schülerinnen und Schüler, die über einen längeren Zeitraum selbstständig an einem Thema gearbeitet haben und den Arbeitsprozess sowie sein Ergebnis schriftlich dokumentieren, können diese Arbeit als besondere Lernleistung in die Qualifikation im Prüfungsbereich einbringen. Umfang und Anspruch dieser Arbeit müssen ihrer Gewichtung (20 % der Qualifikation im Prüfungsbereich) entsprechen. Eine Jahresarbeit kann aus dem Unterricht hervorgehen oder aus einem außerunterrichtlichen Zusammenhang erwachsen wie z. B. aus einem vom Bund oder von den Ländern geförderten Wettbewerb oder aus einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Projekt. In jedem Fall muss das Thema inhaltlich einem Unterrichtsfach oder mehreren Unterrichtsfächern zuzuordnen sein. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Jahresarbeit zu einem Rahmenthema anfertigen, sofern abgegrenzte Unterthemen vorliegen und die Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler zweifelsfrei festgestellt und bewertet werden können.

Die Anfertigung einer besonderen Lernleistung wird von einer Lehrkraft oder – bei einem fachübergreifenden Thema – von mehreren Lehrkräften betreut.

Das Thema wird in Absprache zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft oder den Lehrkräften vereinbart. Falls das Thema fachübergreifend ist, übernimmt eine Lehrkraft die Koordination der Betreuung und Bewertung. Diese Lehrkraft ist auch für die endgültige Themenstellung verantwortlich.

4.4.2.2 Die Anrechnungsweise der Note der besonderen Lernleistung in Block II (Prüfungsbereich) ist in der Abiturprüfungsordnung geregelt.

4.4.3 Betreuung

Jede Lehrkraft, die einen Leistungskurs in der Qualifikationsphase unterrichtet, ist verpflichtet, die Betreuung und Bewertung von Facharbeiten zu übernehmen.

Jede Lehrkraft, die gemäß Nummer 5.2 ein Grund- oder Leistungsfach unterrichten darf, ist verpflichtet, die Betreuung und Bewertung von besonderen Lernleistungen zu übernehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet auf eine angemessene Verteilung der Facharbeiten und besonderen Lernleistungen auf die Lehrkräfte.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei der Anfertigung einer Facharbeit oder einer besonderen Lernleistung kann im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften – z. B. auch als zusätzliche Arbeitsgemeinschaft gemäß § 5 Abs. 2 der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) vom 30. Juni 1999 (GVBl. S. 148, BS 2030-1-4) – erfolgen.

4.4.4 Bewertung

Vor der endgültigen Bewertung einer Facharbeit oder einer besonderen Lernleistung wird durch die betreuende Lehrkraft und möglichst eine weitere Lehrkraft oder durch die betreuenden Lehrkräfte ein Kolloquium durchgeführt, in dem die Schülerin oder der Schüler die Ergebnisse der Arbeit darstellt und Nachfragen beantwortet. Das Kolloquium dient u. a. dazu, die Selbstständigkeit der Leistung der Schülerin oder des Schülers festzustellen. Das Ergebnis des Kolloquiums ist bei der Bewertung der Facharbeit zu berücksichtigen.

In die Bewertung einer besonderen Lernleistung gehen die Arbeit einschließ-

lich der schriftlichen Dokumentation des Arbeitsprozesses, das Ergebnis des Kolloquiums und ggf. die Präsentation ein.

4.4.5 Unfallversicherung

Die Anfertigung theoretischer, historischer oder literarischer Arbeiten als Facharbeit oder besondere Lernleistung ist dem nicht unfallversicherten Bereich der häuslichen Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zuzurechnen. Experimentelle Arbeiten (insbesondere in den Fächern Biologie, Chemie, Physik) sind, soweit sie in der Schule angefertigt werden, nur dann unfallversichert, wenn sie zur Schulveranstaltung erklärt wurden.

4.5 Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs

4.5.1 Abfolge der Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs

Grundfächer:

im neunjährigen Bildungsgang

Kurs	Grundfach Geschichte	Grundfach Sozialkunde/Erkunde
Halbjahr 11/1	G	Sk
Halbjahr 11/2	G	Sk
Halbjahr 12/1	G	Ek Sk
Halbjahr 12/2	G	Ek Sk
Jahrgangsstufe 13	G	Ek Sk

im achtjährigen Bildungsgang

Kurs	Grundfach Geschichte	Grundfach Sozialkunde/Erkunde
Halbjahr 10/1	G	Sk
Halbjahr 10/2	G	Sk
Halbjahr 11/1	G	Ek Sk
Halbjahr 11/2	G	Ek Sk
Halbjahr 12/1	G	Ek Sk
Halbjahr 12/2	G	Ek Sk

4.5.2 Fächer bei Belegung eines Leistungsfachs und eines Grundfachs

im neunjährigen Bildungsgang

Leistungsfach	G	Sk*	Ek**
Grundfach	Sozialkunde/Erdkunde	Geschichte	Geschichte

* mit geografischen Anteilen

** mit sozialkundlichen Anteilen

im achtjährigen Bildungsgang

Leistungsfach	G	Sk*	Ek**
Grundfach	Sozialkunde/Erdkunde	Geschichte	Geschichte

* mit geografischen Anteilen

** mit sozialkundlichen Anteilen

5 Angebot an Grund- und Leistungsfächern und Fächerkombinationen (§ 5 LVO)

5.1 Weitere Fächer

Weitere Fächer können angeboten werden, wenn ein genehmigter Lehrplan vorliegt. Das fachlich zuständige Ministerium gibt diese Fächer und die zugehörigen Regelungen bekannt:

- Wochenstundenzahl,
- Anrechenbarkeit auf die Pflichtstundenzahl,
- Einbringbarkeit der Kurse in die Qualifikation,
- Zuordnung zu einem Aufgabenfeld und dessen Abdeckung,

- die Möglichkeit, das Fach als mündliches Prüfungsfach zu wählen,
- Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis/Unterrichtsbefugnis.

5.2 Lehrbefähigung

Grundfächer sollen, Leistungsfächer dürfen nur von Lehrkräften unterrichtet werden, die in den entsprechenden Fächern nach den Laufbahnvorschriften für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sind (vgl. § 25 Abs. 3 Schulgesetz – SchulG –) oder, wenn sie an Privatschulen tätig sind, die Befähigung für die vorgesehene Beschäftigung durch sonstige Leistungen nachgewiesen haben (vgl. § 23 Abs. 2 Privatschulgesetz – PrivSchG –). Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Schulbehörde.

6 Fächerkombinationen und Bedingungen des Belegens von Grund- und Leistungsfächern (§ 7 LVO)

6.1 Fremdsprachen

6.1.1 Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens eine Fremdsprache der Sekundarstufe I als Grund- oder Leistungsfach innerhalb der Pflichtstundenzahl fortführen; Nummer 8 bleibt hiervon unberührt.

Wer im neunjährigen Bildungsgang nur eine Naturwissenschaft innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt, muss eine zweite Fremdsprache der Sekundarstufe I oder eine in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende fünfstündige Fremdsprache oder Informatik innerhalb der Pflichtstundenzahl belegen.

Wer im achtjährigen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 11 nur noch eine Naturwissenschaft belegen möchte, muss eine zweite Fremdsprache der Sekundarstufe I oder eine in Jahrgangsstufe 10 neu einsetzende vierstündige Fremdsprache oder Informatik schon ab der Jahrgangsstufe 10 innerhalb der Pflichtstundenzahl belegen.

Nur durch eine fortgeführte Fremdsprache wird die Verpflichtung zur Einbringung von vier fremdsprachlichen Kursen aus der Qualifikationsphase erfüllt

und das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld abgedeckt; Nummer 8 bleibt hiervon unberührt.

6.1.2 Falls Schülerinnen oder Schüler ihre dritte Fremdsprache aus der Sekundarstufe I in der Einführungsphase als Grundfach belegen, gilt Folgendes:

In der Regel wird ein eigener Kurs für diese Schülerinnen und Schüler eingerichtet. Falls dies aufgrund der Schülerzahlen nicht möglich ist, besuchen sie zusammen mit Schülerinnen und Schülern, die ihre zweite Fremdsprache als Grundfach belegt haben, einen dreistündigen Grundkurs und erhalten in der Regel in der Einführungsphase eine zusätzliche Unterrichtsstunde.

Die zusätzlichen Unterrichtsstunden werden auf die Pflichtstundenzahl nicht angerechnet.

Nach Ende der Einführungsphase werden an solche Schülerinnen und Schüler dieselben Anforderungen gestellt wie an Schülerinnen und Schüler, die als Grundfach ihre zweite Fremdsprache gewählt haben.

6.1.3 Die Regelungen über das Latinum und Graecum enthält [Anlage 1](#).

6.2 Künstlerische Fächer

Die Schülerinnen und Schüler können innerhalb der Pflichtstundenzahl nur ein künstlerisches Grund- oder Leistungsfach belegen; eine Ausnahme ist im Falle von Absatz 3 zulässig.

Wer im neunjährigen Bildungsgang kein künstlerisches Fach innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt, muss in den beiden Halbjahren der Jahrgangsstufe 12 jeweils einen Grundkurs in demselben künstlerischen Fach belegen und in die Gesamtqualifikation einbringen. Wer dieses Fach in Jahrgangsstufe 13 fortführt, kann auch diesen Kurs einbringen; ein Anspruch auf die Fortführung dieses Faches besteht nicht.

Ein künstlerisches Fach kann unter den Bedingungen von Nummer 6.4.2 Ersatzfach für das Grundfach Sport sein. Zwei Kurse desselben künstlerischen Faches dürfen nicht gleichzeitig belegt werden.

6.3 Religionslehre – Ethikunterricht

- 6.3.1 Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht der Schule teilnehmen, ist Ethikunterricht verpflichtend (Artikel 35 der Verfassung für Rheinland-Pfalz).
- 6.3.2 Melden sich Schülerinnen oder Schüler während eines Halbjahres oder in der Jahrgangsstufe 13 vom Religionsunterricht oder Ethikunterricht ab, so findet eine Leistungsbewertung im neu belegten Fach statt.
- 6.3.3 Wer Religionslehre als Grundfach belegt hat, muss in der gymnasialen Oberstufe im neunjährigen Bildungsgang mindestens drei Kurse und im achtjährigen Bildungsgang mindestens vier Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession besuchen.
- 6.3.4 Wer Religionslehre als Leistungsfach belegt, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession besuchen. Wer Religionslehre oder ersatzweise Ethikunterricht als viertes Prüfungsfach wählen will, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession bzw. im Ethikunterricht besuchen. Aufgrund eines schriftlichen Antrages entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über Ausnahmen.
- 6.3.5 Auf dem Zeugnis ist die Fachbezeichnung „Evangelische Religionslehre“ oder „Katholische Religionslehre“ oder „Ethikunterricht“ zu verwenden. Dies gilt auch für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Falls Kurse aus mehreren dieser Fächer belegt wurden, werden sie unter den genannten Fachbezeichnungen getrennt aufgeführt.

6.4 Grundfach Sport

- 6.4.1 Die Schülerinnen und Schüler belegen für die gesamte Oberstufe eines der Sportkursprogramme, die die Schule anbietet. Nach Möglichkeit soll der Unterricht eines Sportkursprogramms von einer Lehrkraft erteilt werden und ein Lehrerwechsel nicht stattfinden. Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen

und Schülern setzt das Einverständnis der Lehrkraft voraus.

- 6.4.2 Wer für längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, muss ein Ersatzfach wählen. Wenn eine Teilnahme am Sportunterricht wieder möglich ist, ist eine individuelle Regelung zu treffen.
- 6.4.3 Ein Sportkursprogramm umfasst den themenorientierten Fitness-Kurs im ersten Halbjahr der Einführungsphase und die Ausbildung in drei verschiedenen Sportarten in dem darauffolgenden Zeitraum bis zur Abiturprüfung.
- 6.4.4 Die drei Sportarten können einzeln (halbjahresweise oder epochal) oder nebeneinander unterrichtet werden. Unter den einzelnen Sportarten muss sich eine Sportart der Gruppe A, eine der Gruppe B und eine dritte aus der Gruppe A, B oder C befinden. In einer der drei Sportarten soll das Kursniveau 2 angestrebt werden.
- 6.4.5 Folgende Sportarten können angeboten werden:
- | | |
|-----------|--|
| Gruppe A: | Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen, Turnen |
| Gruppe B: | Basketball, Fußball, Handball, Volleyball |
| Gruppe C: | Badminton, Hockey, Judo, Rudern, Skilauf, Tennis, Tischtennis. |
- 6.4.6 Das Angebot von Sportarten kann an der einzelnen Schule nur im Rahmen ihrer personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten erfolgen. Ein Anspruch auf das Angebot einer bestimmten Sportart und auf die Belegung eines bestimmten Sportkursprogramms besteht nicht.
- 6.4.7 Sportarten der Gruppe C dürfen nur von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung im Fach Sport an Gymnasien unterrichtet werden, die eine der folgenden Zusatzqualifikationen erworben haben:
- Ausbildung an einer Universität mit benoteter Prüfung in dieser Sportart
 - Übungsleiterin oder Übungsleiter in der betreffenden Sportart
 - qualifizierte Teilnahmebestätigung der staatlichen und kirchlichen Lehrerfortbildungsinstitute in dieser Sportart.

6.4.8 In die Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase) können höchstens drei Kurse aus Sport eingebracht werden, aus dem Ersatzfach (Nummer 6.4.2) bis zu vier Kurse (§ 10 Abs. 6 der Abiturprüfungsordnung).
Für Sport und für das Ersatzfach gilt: Wird ein oder mehr als ein Kurs eingebracht, so ist jeweils der zuletzt belegte Kurs einzubringen.

6.5 Pflichtstundenzahl

Den Schülerinnen und Schülern wird die in § 6 der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe) für das Fach vorgesehene Stundenzahl auf die Pflichtstundenzahl auch dann angerechnet, wenn es mit geringerer Stundenzahl unterrichtet wird.

6.6 Belegung der Fächer und Änderung der Belegung

6.6.1 Die Belegung der Fächer erfolgt im neunjährigen Bildungsgang in der Klasse 10 und im achtjährigen Bildungsgang in der Klasse 9 nach sorgfältiger Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern. Eine Änderung ist nur ausnahmsweise möglich (Nummer 6.6.5).

6.6.2 An die Stelle eines innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfaches kann ein außerhalb der Pflichtstundenzahl durchgehend belegtes Grundfach treten, sofern die geänderte Fächerkombination zulässig ist; dabei sind die besonderen Regelungen für die Fremdsprachen zu beachten (Nummer 6.1.1).

6.6.3 Ein außerhalb der Pflichtstundenzahl belegtes Grundfach kann in der Regel nur am Ende eines Halbjahres abgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

6.6.4 Eine Arbeitsgemeinschaft kann ein Grundfach nicht ersetzen. Das heißt, sie kann ein Aufgabenfeld nicht abdecken, die Wochenstunden können nicht auf die Pflichtstundenzahl angerechnet und Ergebnisse nicht in die Qualifikation

eingebraucht werden.

- 6.6.5 Eine Änderung der Fächerbelegung durch eine Schülerin oder einen Schüler ist spätestens in der zehnten Woche nach Beginn der Einführungsphase im Ausnahmefall möglich und erfolgt innerhalb des bestehenden Stundenplans. Ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers, bei einer solchen Änderung ein bestimmtes Fach oder einen bestimmten Kurs belegen zu können, besteht nicht. Im begründeten Ausnahmefall ist die Änderung innerhalb der ersten 14 Tage der Einführungsphase möglich. Bei allen Belegungsänderungen hat die Schülerin oder der Schüler dafür Sorge zu tragen, dass fehlende Kenntnisse im neu belegten Fach umgehend aufgearbeitet werden.
- 6.6.6 Die Entscheidung über die Durchführung der Belegungsänderung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei dieser Entscheidung ist darauf zu achten, dass die Belegungsänderung eines Einzelnen nicht mit Nachteilen für andere verbunden ist.

7 Einrichtung von Kursen (§ 8 LVO)

7.1 Allgemeine Regelungen

- 7.1.1 Die Lehrerwochenstundenzahl wird jeder Schule als Pauschale in Abhängigkeit von der Schülerzahl der Oberstufe zugeteilt. Das fachlich zuständige Ministerium legt die entsprechenden Lehrerwochenstunden durch besondere Regelung fest.
- 7.1.2 Aus der Pauschale werden die Stunden für den Pflichtunterricht bestritten und darüber hinaus auch der Bedarf für freiwillige Fächer, Arbeitsgemeinschaften und pädagogische Maßnahmen.
- 7.1.3 Die Pauschale erhöht sich, wenn vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegte Sondertatbestände vorhanden sind.

7.1.4 Kurse können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Pauschale an Lehrerwochenstunden gebildet werden. Sie sind nicht an Mindestteilnehmerzahlen gebunden. Die Einrichtung von Kursen mit mehr als 30 Schülerinnen und Schülern erfordert jedoch das Einvernehmen mit dem Schulausschuss.

7.1.5 Arbeitsgemeinschaften

Das Angebot an Arbeitsgemeinschaften regeln die Schulen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten. Der Pflichtunterricht hat Vorrang vor Arbeitsgemeinschaften.

7.2 Besondere Regelungen für die Einrichtung von Kursen

7.2.1 In allen Leistungsfächern können Kurse nur eingerichtet werden, wenn an der Schule mindestens eine zweite Fachlehrkraft mit der entsprechenden Lehrbefähigung vorhanden ist, die ggf. den Unterricht übernehmen kann, und wenn die Einrichtung eines solchen Kurses den übrigen Unterricht in diesem Fach, besonders in der Sekundarstufe I, nicht unangemessen belastet und die sächlichen, räumlichen, organisatorischen und personellen Gegebenheiten, bezogen auf das Fach, vorhanden sind.

7.2.2 Bei Kursen mit geringer Teilnehmerzahl können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Einrichtung eines jahrgangsstufenübergreifenden Grundkurses, vor allem in Evangelischer Religionslehre, Katholischer Religionslehre, Ethikunterricht, künstlerischen Fächern und Sport; die Einrichtung von jahrgangsstufenübergreifenden Leistungskursen ist nicht zulässig;
- zweistündige Erweiterung eines Grundkurses zu einem Leistungskurs in demselben Fach („aufgestockter Kurs“); in den Fächern Bildende Kunst, Musik, Informatik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport ist dies nicht zulässig;
- Kürzung der Wochenstundenzahl um eine Stunde, wobei zweistündige Grundkurse und vierstündige Leistungskurse nicht gekürzt werden dürfen.

7.2.3 Im Rahmen der Kooperation benachbarter Schulen können, insbesondere aus räumlichen oder personellen Gründen, Schülerinnen und Schüler einer Schule einzelne Kurse an einer anderen Schule besuchen, wenn die Leiterinnen oder Leiter beider Schulen zustimmen. Ein solcher Kurs ist stets Schulveranstaltung der Schule, an der er durchgeführt wird.

8 Besondere Bedingungen für Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe nicht unmittelbar vorher mindestens vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben (§ 9 LVO)

In der neu einsetzenden Fremdsprache für Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe nicht unmittelbar vorher mindestens vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, werden pro Halbjahr zwei Grundkursarbeiten geschrieben, im ersten Halbjahr der Einführungsphase, im neunjährigen Bildungsgang in Jahrgangsstufe 13 und im achtjährigen Bildungsgang im letzten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase, eine. Die Zeugnisnote wird nach Nummer 4.2.1 gebildet. Durch diese Fremdsprache kann die Verpflichtung zur Einbringung von vier fremdsprachlichen Kursen in der Qualifikationsphase erfüllt und das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld abgedeckt werden.

9 Übergangsbestimmung (§ 10 LVO)

Diese Verwaltungsvorschrift gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/2012 die Jahrgangsstufe 11 besuchen. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/2012 die Jahrgangsstufe 12 oder 13 besuchen, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

10 Inkrafttreten (§ 11 LVO)

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Nummer 9 die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.